OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-500362/2/KH**

Datum: **Linz, 12. Jänner 2018**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Hörzing über den Antrag der Dr. K N, N, auf Beigabe eines Verteidigers im Beschwerdeverfahren gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 4. September 2017, GZ: UR96-8434-2017, betreffend eine Übertretung des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L) den

**B E S C H L U S S :**

**I. Der Antrag wird als unbegründet abgewiesen.**

**II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.**

**E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e**

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 4. September 2017, GZ: UR96-8434-2017, wurde über die Antragstellerin wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 30 Abs. 1 Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) iVm § 4 Abs. 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich, mit der eine immissionsabhängige Geschwindigkeitsbeschränkung für eine Teilstrecke der A1 Westautobahn angeordnet wird, eine Geldstrafe in der Höhe von 90 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe von 48 Stunden, verhängt, weil sie als Lenkerin des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x im Sanierungsgebiet auf der A1 Westautobahn am 27. April 2016 um 11:45 Uhr bei km x in Fahrtrichtung Salzburg die erlaubte Höchstgeschwindigkeit um 25 km/h überschritten hat. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde zu ihren Gunsten abgezogen.

2. Die Antragstellerin hat in ihrer mit E-Mail vom 21. November 2017 eingebrachten Beschwerde die „Beigabe eines Verteidigers" beantragt. Eine diesbezügliche Begründung erfolgte nicht. Es wurden auch keinerlei Angaben zur Einkommens- bzw. Vermögenssituation getätigt.

3. Darüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

3.1. § 40 Abs. 1 VwGVG lautet:
„Ist ein Beschuldigter außerstande, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, so hat das Verwaltungsgericht auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist."

Verfahrenshilfe ist entsprechend dieser Bestimmung dann zu genehmigen, wenn die Antragstellerin die Kosten eines Rechtsanwaltes nicht tragen kann und die Beigabe eines Verteidigers im Interesse der Rechtspflege, insbesondere zu einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist, wobei beide Voraus-setzungen erfüllt sein müssen (VwGH 29.9.2005, 2005/11/0094). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu der gleichlautenden Vorgängerbestimmung (§ 51a VStG) sind als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers im Zusammenhang mit dem Kriterium „zweckentsprechende Verteidigung" primär die Bedeutung und Schwere des Deliktes und die Schwere der drohenden Sanktionen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist insbesondere die Komplexität des Falles

ausschlaggebend, wobei auf die Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art Bedacht zu nehmen ist (VwGH 30.6.2010, 2010/08/0102).
Im gegenständlichen Verfahren wird im Wesentlichen die Frage zu klären sein, wer das Fahrzeug zum Tatzeitpunkt gelenkt hat. Es handelt sich dabei also um Sachverhaltsfragen, zu deren Klärung die Antragstellerin selbst am meisten beitragen kann. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit zur Klärung dieser Sachfragen ein Verfahrenshilfeverteidiger beitragen könnte. Die anzuwendenden rechtlichen Bestimmungen selbst sind nicht besonders komplex, zu deren Auslegung bedarf es keiner Verteidigung durch einen Anwalt. Die über die Antragstellerin verhängte Geld- bzw. Ersatzfreiheitsstrafe ist nicht besonders gravierend, weshalb auch aus diesen Gründen kein Verfahrenshilfeverteidiger erforderlich ist.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Verfahrenshilfe ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

**H i n w e i s**

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing